

Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank stellt dem Kunden Zugang zu unterschiedlichen Handelsplätzen zur Verfügung. Die jeweils zur Verfügung stehenden Handelsplätze sind beim Kundenberater zu erfragen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zuerteilen. Die Bank führt die Geschäfte in Finanzinstrumenten lediglich und bietet keine individuelle Anlageberatung an ("Execution only" oder beratungsfreies Geschäft (nur bei Termingeschäften)).

1. Aufträge

1.1 Verschiedene Möglichkeiten zur Auftragserteilung

• **Kundenbindungssystem (Orderrouting)**
 Die Bank stellt dem institutionellen Kunden einen elektronischen Marktzugang zu unterschiedlichen Wertpapierbörsen zur Verfügung, über den er Kauf- und Verkaufsaufträge für Geschäfte in Finanzinstrumenten erteilen kann (elektronisches Kundenbindungssystem, Orderrouting). **Das elektronische Kundenbindungssystem stellt keinen direkten elektronischen Zugang im Sinne des § 2 Abs. 30 WpHG dar.**

• Andere Medien

Der Kunde hat des Weiteren die Möglichkeit, Kauf- und Verkaufsaufträge für Geschäfte in Finanzinstrumenten per Telefon, Fax, E-Mail oder durch sogenannte „Professional Chats“ (wie z.B. Bloomberg oder Reuters) zu senden. Die Bank wird die Aufträge zu den möglichen Handelsplätzen unter Einhaltung der für den Wertpapierhandel am Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen) während der jeweiligen Börsenhandelszeiten weiterleiten.

1.2 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt die Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Geschäften in Finanzinstrumenten. Eine Auftragserteilung ist, sofern nicht individualvertraglich anders geregelt, in den Assetklassen: Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate, Aktien und Investmentfondsanteile zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, vor Übermittlung der Daten, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Einhaltung finanzieller Nutzungsgrenzen hin zu überprüfen. Falls die Aufträge durch ein Kundenbindungssystem (Orderrouting) an die Bank gesendet werden, zeigt der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus an, ob der Auftrag erteilt wurde und ob und zu welchem Preis die Ausführung am Handelsplatz stattgefunden hat. Dies gilt nicht für Aufträge, die per Telefon, Fax, E-Mail oder „Professional Chat“ an die Bank gesendet werden. In diesem Fall werden dem Kunden der Orderstatus und der endgültige Abrechnungspreis von der Bank per Telefon, Fax, E-Mail oder „Professional Chat“ bekanntgegeben. Der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

Folgende Daten müssen bei der Auftragserteilung der Bank mitgeteilt werden:

- Art des Auftrags (Kauf/Verkauf)
- Stückzahl bzw. Nominal
- Gattung
- ISIN
- Gültigkeit
- Handelsplatz
- Kundentransaktionsnummer
- Legal Entity Identifier (LEI)
- Händlername, CONCAT oder Algo-ID
- ggf. Limit und andere Orderzusätze
- ggf. Short Sale Flag

1.3 Auftragsausführung / Unterrichtung über Auftragsausführung / Zusammenlegung von Aufträgen

Während der in Anlage 1 genannten Anspruchszeiten wird die Bank erteilte Aufträge an die jeweiligen Kontrahenten/Handelsplätze zur Ausführung weiterleiten, sofern der entsprechende Kontrahent/Handelsplatz geöffnet hat und Aufträge annimmt.

Für alle ausgeführten Geschäfte wird die Bank dem Kunden jeweils auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich die wesentlichen Informationen

über die Auftragsausführung sowie schnellstmöglich eine Bestätigung über die Auftragsausführung zukommen lassen. Die Bank übermittelt dem Kunden auf Anforderung Informationen über den Stand des jeweiligen Auftrags.

Die Bank ist berechtigt, die Order des Kunden mit anderen Order von Kunden oder mit Order auf eigene Rechnung unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben der Bank zusammenzulegen. Der Kunde versteht und erkennt an, dass eine Zusammenlegung mit Aufträgen anderer Kunden im Einzelfall für bestimmte Aufträge nachteilig sein kann.

1.4 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Insbesondere wird hinsichtlich der Behandlung der Aufträge auf die Bestimmungen der jeweils geltenden börslichen Regelwerke hingewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils geltenden Vorschriften und Gesetze zu beachten.

2. Handelsplatz/Ausführungsart

2.1 Weisung des Kunden

Der Kunde kann bei Aufträgen in Finanzinstrumenten pro Auftrag den Handelsplatz bestimmen. Eine generelle Festlegung auf einen bestimmten Handelsplatz ist nicht möglich. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gilt Ziffer 2.2.

2.2 Ausführung ohne Weisung des Kunden

Sofern der Kunde für einen Auftrag keinen Handelsplatz bestimmt, führt die Bank den Auftrag nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren. Die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze der Bank stellt diese auf ihrer Internetseite www.baaderbank.de zur Verfügung.

3. Best Execution Service der Bank

Die Ziffer 2 (Handelsplatz/Ausführungsart) gilt nicht für Aufträge, die als Best-Execution-Service-Orders gekennzeichnet sind. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Best-Execution-Service von der Bank durch Unterzeichnung des Vertrags zur Best-Execution-Dienstleistung der Bank in Anspruch zu nehmen. Falls der Kunde sich entschieden hat, den Best-Execution-Service der Bank in Anspruch zu nehmen, kann der Kunde die Aufträge als Best-Execution-Service-Orders markieren. Diese Aufträge werden sodann weisungsfrei anhand der individuellen Best-Execution-Policy des Kunden derart durchgeführt, dass auf deren Grundlage das bestmögliche Ergebnis in Relation zum Börsenplatz, zur Order- und Kundencharakteristik erzielt wird.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

4.1 Preislich limitierte Aufträge

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Die Ausführung erfolgt nach den jeweils geltenden börslichen Regelwerken.

4.2 Gültigkeitsdauer von preislich limitierten Aufträgen

Preislich limitierte Aufträge erlöschen im Falle von Dividenden-, Bezugsrechts- oder sonstigen Kursabschlägen sowie bei Kapitaländerungen wie Aktiensplittings, Nennwert- oder Einzahlungsquotenänderungen mit Ablauf des Tages, an dem die Aktie letztmalig ohne diesen Abschlag bzw. ohne diese Änderung gehandelt wird. Ebenso erlöschen diese Aufträge bei Kursaussetzungen durch einen Handelsplatz.

4.3 Veröffentlichung von preislich limitierten Aufträgen und Aufträgen, die nicht direkt ausgeführt werden, in Bezug auf Aktien

Die Bank ist berechtigt, Aufträge des Kunden in Bezug auf Aktien, die mit einem Preislimit erteilt worden sind und die aufgrund der Marktbedingungen nicht direkt ausgeführt werden, an einen Datenbereitstellungsdienst zur Veröffentlichung weiterleitet, sofern die Bank die Order nicht über einen organisierten Markt oder multilaterales Handelssystem zur Ausführung erteilt hat.

4.4 Zurückweisungen von limitierten Aufträgen durch den Handelsplatz

Im Falle von unzulässigen Limitzusätzen, unzulässig gewählten Preisgrenzen, zu hohem Ordervolumen oder bei technischen Schwierigkeiten kann der Handelsplatz den Auftrag zurückweisen. Der Kunde sollte daher den Status seines Auftrags nach Auftragserteilung überprüfen.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels.

6. Auftragsänderung und Auftragslöschung

Erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten können nachträglich geändert oder gelöscht werden. Diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten bestehen nur, sofern der ursprüngliche Auftrag noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt in Einzelfällen keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen unter Umständen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob der ursprüngliche Auftrag im Moment der nachträglichen Änderung (Widerruf) tatsächlich bereits ausgeführt war. Bei Änderungen bzw. Widerrufen von Aufträgen ist das Erteilungsdatum und -soweit es sich um gleichlautende Aufträge handelt, die Erteilungszurzeit mit anzugeben.

7. Ausreichende Deckung / Interne Limits und Handelsbeschränkungen

7.1 Erfordernis ausreichender Deckung

Der Kunde darf nur Aufträge erteilen, zu deren Ausführung sein Guthaben und/oder sein aktueller Depotbestand ausreicht. Ein Verkauf von Finanzinstrumenten, die im Zeitpunkt der Aufgabe des Verkaufsauftrags nicht im Eigentum des Kunden befinden (Leerverkauf) ist nicht erlaubt; die Bank ist nicht verpflichtet, einen Auftrag auszuführen, für deren Ausführung der Kunde über keinen ausreichenden Depotbestand oder Kontoguthaben verfügt. Eine Überwachung der wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder eventueller Positionsüberschreitungen erfolgt durch die Bank nicht.

7.2 Interne Limits

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, interne Bonitätsprüfungen durchzuführen und erstellt aufgrund dessen ein Limitsystem für jeden Kunden. Bei Überschreitung des internen Kundenlimits ist die Bank berechtigt, die Ausführung der Order des Kunden ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erhält der Kunde eine Ablehnungsmittelteilung.

7.3 Handelsbeschränkungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Der Kunde darf nur Aufträge an die Bank erteilen, die im Einklang mit den auf den Kunden und/oder die Bank anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie den Regelungen des jeweiligen Handelsplatzes und den Marktusancen stehen. Der Kunde wird insbesondere keine Aufträge an die Bank zum Zweck der Marktmanipulation oder unter Verstoß gegen zubeachtende Positionslimits erteilen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden, bei denen sie den Verdacht hat, dass diese gegen die Vorgaben dieses Absatzes verstoßen oder verstoßen könnten, auszuführen. In einem solchen Fall erhält der Kunde eine Ablehnungsmittelteilung.

8. Buy-In; Zwangseindeckung

Falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung bzw. Lieferung von Finanzinstrumenten nicht fristgerecht am vereinbarten Handelstag nachkommt, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, die zum Ausgleich erforderlichen Eindeckungs- bzw. Gegengeschäfte für Rechnung des Kunden vorzunehmen, sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung bzw. Lieferung nicht nachgekommen ist. Die Bank wird den Kunden über die erfolgte Vornahme des entsprechenden Eindeckungs- bzw. Gegengeschäftes für Rechnung des Kunden unterrichten.

Soweit – beispielsweise aufgrund von Lagerabstimmungsproblemen – eine Uneinigkeit besteht, ob ein Eindeckungs- bzw. Gegengeschäft erforderlich ist, hat dieses solange zu unterbleiben bis diesbezüglich eine Klärung her-

beigeführt werden konnte. Sofern der Kunde mitgeteilt hat, dass kein Eindeckungs- bzw. Gegengeschäft erforderlich ist, und war ein solches doch erforderlich, trägt der Kunde das wirtschaftliche Risiko (erhält aber auch den wirtschaftlichen Vorteil) aus der Nicht-Durchführung oder der späteren Durchführung des Eindeckungs- bzw. Gegengeschäfts.

Bezugnehmend auf die jeweils einschlägigen Börsenbedingungen, an die die Bank Wertpapieraufträge im Auftrag der Kunden weiterleitet, wird die Bank Kosten aus einem Buy-In bzw. einer Zwangseindeckung, die der Bank entweder wegen verspäteter bzw. unterlassener Lieferung oder Zahlung der Kunden entstehen, an den Kunden in voller Höhe weiterbelasten.

Insbesondere für Orders in CCP (Central Counterparty)-relevanten Gattungen, die die Bank für den Kunden an der Frankfurter Wertpapierbörse oder Xetra zur Ausführung bringt, sind die Termine für Lieferung, Zahlung und die Höhe der damit im Zusammenhang stehenden Gebühren nach den Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG (einsehbar unter www.eurex-clearing.com) geregelt.

Über diese Beispielfälle hinaus gelten die jeweiligen Regularien der betreffenden Börse in ihrer jeweils gültigen Form. Soweit aufgrund von Eindeckungs- bzw. Gegengeschäften keine vollständige Rückführung erfolgt, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, für einen unverzüglichen Ausgleich zu sorgen.

9. Prozess bei endfälligem Instrument

Kann bei einem Instrument mit einer fest vereinbarten Laufzeit nach Überschreiten der Endfälligkeit keine Belieferung eines offenen Geschäftes erfolgen, findet eine Geldverrechnung ohne Stücklieferung statt.

Die Bank wird in diesen Fällen die Zahlungen erst vornehmen, wenn der Zahlungseingang vom Kontrahenten des Geschäftes oder des Emittenten erfolgt ist. Die Bank leistet in solchen Fällen die Zahlung nicht im Voraus.

10. Knock-out auf ein Instrument

10.1 Allgemeines

Gem. den Prospekten der jeweiligen Instrumente wird ein Instrument, wenn es die in den Stammdaten vorgegebene Schwelle erreicht, „ausgeknockt“ und kann nicht mehr gehandelt werden. Dabei wird unterschieden, ob ein Instrument entweder wertlos ausgebucht wird oder ein Restwert ausbezahlt wird. Die genauen Bedingungen sind in den Stammdaten der jeweiligen Instrumente zu finden.

10.2 Knock-out auf ein Instrument mit Restwert

Kann ein offenes Börsengeschäft wegen eines Knock-outs in diesem Instrument nicht mehr beliefert werden, findet eine Geldverrechnung ohne Stücklieferung statt. Bei einem Instrument mit Restzahlung wird der Restwert vom Emittenten ausbezahlt. Dieser Restwert ist anstelle der Stücklieferung an den Verkäufer ausbezahlt. Die Bank wird in diesen Fällen diese Restwertzahlung erst vornehmen, wenn der Zahlungseingang vom Kontrahenten des Geschäftes oder des Emittenten erfolgt ist. Der ausmachende Betrag des ursprünglichen Geschäftes wird dann mit dem Restwert verrechnet und der Differenzbetrag an den Verkäufer ausbezahlt. Die Bank leistet in solchen Fällen die Zahlung nicht im Voraus.

10.3 Knock-out auf ein Instrument ohne Restwert

Kann ein offenes Börsengeschäft wegen eines Knock-outs in diesem Instrument nicht mehr beliefert werden, findet eine Geldverrechnung ohne Stücklieferung statt.

Die Bank wird in diesen Fällen die Zahlungen erst vornehmen, wenn der Zahlungseingang vom Kontrahenten des Geschäftes oder des Emittenten bei der Bank erfolgt ist. Die Bank leistet in solchen Fällen die Zahlung nicht im Voraus.

Die Bank behält sich in allen Fällen das Recht vor, vom Verkäufer eine Bestandsbestätigung für den Zeitpunkt der Ausführung des Geschäftes einzuverlangen.

11. Provision und Kosten

Sofern nicht anders vereinbart, erhält die Bank vom Kunden eine Provision gem. dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das im Internet unter www.baaderbank.de verfügbar ist. Die anfallende Provision wird direkt mit dem Geschäft abgerechnet und in der Geschäftsbestätigung ausgewiesen, falls nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Die Bank ist berechtigt, ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

12. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über das von der Bank zur Verfügung gestellte Kundenanbindungssystem oder die über „Professional Chats“ abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse stellt nicht die Bank zur Verfügung. Sie unterliegen der Verantwortung des Systemanbieters, über dessen Plattform der Kunde seinen Auftrag erteilt. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen und keine Aussage der Bank ist als solche Garantie zu verstehen. Weder die Bank noch ihre übrigen assoziierten Unternehmen übernehmen irgendeine Art von Haftung für die Verwendung der über das Kundenanbindungssystem abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und deren Inhalt. Es handelt sich dabei auch weder um eine Empfehlung oder Vorschlag einer Anlagestrategie im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nr. 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 noch um Anlageempfehlungen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

13. Haftung

13.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank oder der von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit der Bank oder der von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen haftet die Bank nur für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die durch einen Verstoß der Bank gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei fehlerhafter Bearbeitung von Ordererteilungen, Orderänderungen und Orderlöschungen, entstanden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf vorhersehbare vertragstypische Schäden; die Haftung für untypische Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Vornahme von Eindeckungs- bzw. Gegengeschäften. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung dieser Bedingungen, der Gesetze, der börslichen Regelwerke und insbesondere bei zweck- und systemwidrigem Gebrauch des Kundenanbindungssystems und der „Professional Chats“ entstehen. Er haftet diesbezüglich auch für alle Nutzer, die durch ihn Zugang zur Bank erlangen. Das Risiko einer Falschübermittlung oder des Verlusts eines Auftrags während der Übermittlung vom Kunden an die Bank trägt der Kunde.

13.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland sowie die Abwicklung der Aufträge durch Dritte und das Weiterleiten der Aufträge in andere Handelssysteme. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten. Die Bank haftet nicht für die Funktionsfähigkeit eigener und der von Dritten eingesetzten elektronischen oder Telekommunikationssysteme sowie der angeschlossenen Handelsplätze. Sie haftet auch nicht für die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Handelssysteme, an die die Aufträge weitergeleitet werden, und nicht für eine eventuelle situationsbedingte Inkompatibilität zwischen System und Handelsplätzen. Dies gilt für die Funktionalität der Software, Hardware, der Einrichtungen zur Übertragung von Daten und die Verbindung zu den Handelssystemen und/oder Orderroutingbetreibern. Die Bank wird dem Kunden den Kontrahenten des Ausführungsgeschäfts – soweit rechtlich zulässig – mitteilen, wenn dies für den Kunden zur Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich ist. § 384 Abs. 3 HGB und Ziffer 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte werden insoweit abbedungen.

13.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) sowie dadurch entstehende technische Störungen in den technischen Systemen (Telefon, Internet, Kundenanbindungssysteme/Orderrouting, „Professional Chats“ und in daran anschließenden Handelssystemen) eintreten.

13.4 Keine Haftung für Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Bank

Die Bank schließt jede Haftung für Schäden aus, die durch Umstände entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen und ihr auch nicht zugerechnet werden können, z.B. technische Fehler, Störungen jedweder Art, Bedienungs- bzw. Programmfehler Dritter, Störungen von Kommunikationseinrichtungen, Störungen, Schäden im Computersystem des

Kunden, fehlender Bestand oder Guthaben des Kunden oder fehlerhaftes Verhalten seitens des Custodians des Kunden.

13.5 Geschäftsbestätigungen per Fax/E-Mail

Erteilt die Bank auf Wunsch des Kunden Auskünfte bzw. Geschäftsbestätigungen per Fax auf eine von ihm angegebene Faxnummer oder an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse, haftet sie nicht, falls ein Dritter Kenntnis vom Inhalt dieser Übermittlungen erhält oder der Kunde die Nachricht aufgrund von technischen Störungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält.

14. Mitwirkungspflichten des Kunden

14.1 Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telefonnummer/Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht bzw. Kennwortberechtigung für andere Nutzer) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

14.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Aufträge haftet die Bank nicht, soweit sie nicht von der Bank gem. oben angeführter Ziffer 13 (Haftung) verschuldet wurden und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14.3 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Geschäftsbestätigungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

14.4 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls (elektronische) Ausführungsanzeigen und/oder Geschäftsbestätigungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

14.5 Einhaltung aller Vorschriften durch berechtigte Nutzer

Der Kunde gewährleistet, dass alle Nutzer des oben genannten Handelsplatzzuganges über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Nutzer die Bestimmungen dieses Vertrages und die börslichen Regelwerke beachten und einhalten.

14.6 Zugang zum Kundenanbindungssystem

Falls das Kundenanbindungssystem von der Bank zur Verfügung gestellt wird, erhält der Kunde nach seiner Registrierung Zugang durch Eingabe eines persönlichen Kennworts. Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt. Der Kunde hat das Kennwort streng geheim zu halten und in der Weise aufzubewahren, dass es keinem unberechtigten Dritten zugänglich ist. Überträgt der Kunde anderen Nutzern die Zugangsberechtigung und gibt er diesen hierfür das Kennwort bekannt, hat er dafür zu sorgen, dass der Gebrauch des Kennworts entsprechend diesem Vertrag geregelt ist. Zusätzlich zeigt der Kunde alle handelnden bzw. alle zum Handeln berechtigten Personen an und teilt die entsprechenden Identifikationsmerkmale (z.B. Userkennung) mit. Der Kunde hat die Bank umgehend zu informieren, wenn er Hinweise dafür hat, dass sein Kennwort von Unberechtigten missbraucht wurde oder missbraucht werden könnte. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag nicht anzunehmen bzw. zu löschen, wenn ein falsches Kennwort dreimal hintereinander eingegeben wurde. Der Kunde erhält in diesem Fall sowie nach Anzeige eines Missbrauchs des Kennworts auf seine Kosten ein neues Kennwort. Bis der Kunde ein neues Kennwort verwendet, ist die Bank berechtigt, Aufträge nicht anzunehmen oder bereits angenommene Aufträge zu löschen.

14.7 Informationspflichten

Der Kunde hat allen gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der Bank zu genügen.

15. Kündigung

15.1 Kündigung

Die Bank und der Kunde können innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

15.2 Missbrauch des Kennwortes und Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Bank kann dem Kunden bei Missbrauch des Kennwortes oder bei wiederholtem Verletzen seiner Mitwirkungspflichten den Zugang verweigern und sein Kennwort einziehen. Offene Geschäfte sind in diesen Fällen umgehend zu schließen und abzuwickeln.

15.3 Nichteinhaltung börslicher Regelwerke

Der Bank steht das Recht zu, dem Kunden außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn er gegen börsliche Regelwerke verstößt.

15.4 Maßnahmen bei Verstößen

Im Falle einer drohenden Gefahr für die Bank oder in den Fällen des Missbrauchs des Kennwortes kann die Bank die eingegebenen Auftragesornieren und/oder den Zugang zum System schließen.

15.5 Haftung im Falle von Verstößen

Die Haftung der Bank in Fällen des Missbrauchs des Kennwortes, der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, der Nichteinhaltung börslicher

Regelwerke und Maßnahmen bei Verstößen des Kunden gegen diese Bedingungen entstehende Schäden aller Art ist ausgeschlossen.

15.6 Erklärungen des Kunden

Der Kunde stellt regelmäßig, spätestens auf Anfrage, Informationen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung. Publizitätspflichtige Kunden übersenden der Bank Quartals- und Geschäftsberichte.

15.7 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen für Wertpapiere und die Sonderbedingungen für Termingeschäfte.

Anlage 1 – Erreichbarkeit der Ansprechpartner der Bank

EXECUTION DESK:	Börsentäglich von 7:30 – 22:00 Uhr
MIDDLE OFFICE:	Börsentäglich von 7:30 – 22:00 Uhr
TRADING SUPPORT:	Börsentäglich von 8:00 – 18:15 Uhr
BACKOFFICE:	Börsentäglich von 7:30 – 22:00 Uhr